

Haftungsgefahren durch eine unterlassene Beratung



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt Stephan Michaelis LL.M.
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Problembewusstsein schaffen



- Es ist nicht nur das Problem, etwas Falsches gemacht zu haben, es ist zumeist das Problem, etwas nicht gemacht zu haben! (oder es nicht beweisen zu können!)
z.B.
- Unterlassene Aufklärung bei der LV-Umdeckung
- Unterlassene Aufklärung bei der Sach-Umdeckung
- Hinweispflichten auf Produktverbesserungen
- Unterlassene Beratung bei Anlass während der Vertragsbetreuung
- Unterlassener Hinweis auf versicherungsvertraglich einzuhaltende Fristen
- Wer war bei Vertragsschluss für die Versicherungssumme verantwortlich?
- Unterlassene Beratung zu versicherbaren Risiken
- Nicht zuletzt aber: Im MV die VS auf mindestens € 1.564.610,- angehoben (ab 09.10.2024)

Haftung für eine nicht vermittelte Risikolebensversicherung?

LG Dresden vom 21.12.2022 – 8 O 1530/21

(nicht rechtskräftig)

Sachverhalt:



Kunde mit Maklervertrag wünscht über einen „Jahres-Check“ Beratung in Leben/Rente/ BU/ Pflege und vereinbart einen Termin am 16.07.2020.

Über LV-Risikoabsicherung wurde gesprochen aber vom Makler nicht empfohlen oder vermittelt.
Eine Dokumentation wurde nicht gefertigt. Gesprächsinhalte sind streitig.

Ehemann, Arzt, 39 Jahre alt, stirbt am 05.12.2020 überraschend an Streptokokken. Alleinversorger mit 75.000,- (brutto) Jahreseinkommen.

Ehefrau verlangt € 500.000,- Schadenersatz für fehlende RisikoLV

LG Dresden vom 21.12.2022 – 8 O 1530/21

Wie würden Sie entscheiden?

Entscheidung:

- Maklerhaftung wird angenommen!
 - Eine Dokumentation der Beratung erfolgte nicht.
- Makler kann den nicht gewünschten Vertragsschluss nicht beweisen.
 - Bedarf war grundsätzlich vorhanden, so das LG Dresden.
 - Also: Für Familienversorger immer eine Risiko-LV anbieten!?

**Maklerhaftung
über
€ 375.000,00 wegen
fehlender
RisikoLV**

***Haftung für eine nicht vermittelte
Risikolebensversicherung?***

***Berufung wurde eingelegt:
Was sagte das OLG Dresden dazu?***

Berufung: OLG Dresden vom 23.04.2024 – 3 U 79/23



Wie würden Sie hier entscheiden?

Entscheidung:

- Ehefrau hat weder eigenen noch vererbten Schadenersatzanspruch gegen den Makler.
- Eine Verletzung der Beratungspflicht aus § 61 Abs. 1 VVG kann nicht in dem fehlenden Zuraten zum Abschluss der Risikolebensversicherung gesehen werden.
- Die Absicherung des Todesfallrisikos ist (in aller Regel) keine objektive Frage, sondern eine subjektive Frage der Vorstellungen des Versicherungsnehmers. Ob und inwieweit der Abschluss einer Risikoleben zweckmäßig oder erforderlich ist, hängt normalerweise *alleine* davon ab, welche Vorstellungen ein VN vom Risiko seines Todes hat und inwieweit er persönlich Prioritäten für eine bestimmte Vorsorge naher Angehöriger setzen möchte.

OLG Dresden vom 23.04.2024 – 3 U 79/23

Entscheidung:

- Gericht sieht auch keine objektiven Gründe, die für einen zwingenden Rat sprechen (etwa besondere Gefährdungssituation). Allein der Umstand, dass der verstorbene Ehemann „Alleinverdiener“ sei, sei nicht ausreichend. Annehmen könne man z.B. bei einem nicht abbezahlten Haus, was den Verlust des Familienheimes bedeuten würde.
- Frage des „ob“ einer RisikoLV sei allein durch potentiellen VN zu beantworten.

**Keine
Versicherungsmaklerhaftung!**

Praxistipp

Achtung: Entscheidung des BGH steht noch aus!

- Naheliegende Versicherungen dem Kunden anbieten, wenn denn ein möglicher Bedarf bestehen könnte.
- Mit jedem möglichen VN einen gesonderten Maklervertrag abschließen, also z.B. für Mann/Frau oder GF/Firma.
 - Auch bei Nichtvermittlung eine Dokumentation anfertigen.

KV Wechsel: Unterlassene Aufklärung über die Altersrückstellungen

OLG Hamm, Urteil vom 26.06.2024 – 20 U 202/23



Sachverhalt:

Die Parteien streiten um Ansprüche aus Versicherungsmaklerhaftung im Zusammenhang mit dem Wechsel der privaten Krankenversicherung des Klägers.

Bis 2018 unterhielt der Kläger, Arzt, fortgeschrittenes Alter, eine private Kranken- und Pflegeversicherung nebst Alterungsrückstellungen. Seine Ehefrau war mitversichert und sollte es auch bleiben.

2018 beriet der Makler bei einer Überprüfung seines Versicherungsportfolios dahingehend, die Krankenversicherung zu wechseln. So kam es auch. Durch den neuen Versicherungsvertrag gingen die **Alterungsrückstellungen** verloren.

Der neue Versicherer ist schließlich vom Vertrag zurückgetreten, nachdem ihm bekannt wurde, dass die Ehefrau des Klägers mehrere Vorerkrankungen hat.

Vorwurf gegen den Makler:

1. Unterlassene Beratung hinsichtlich des Verlustes der Altersrückstellungen

Der Kläger erklärt, er hätte den Vorvertrag nicht gekündigt, wenn er die Konsequenzen über den Verlust der Altersrückstellungen gekannt hätte.

2. Verletzung der Beratungs- und Dokumentationspflicht

Der Kläger behauptet, der Makler habe die Gesundheitsfragen bagatellisiert und sinnverschiebend mündlich erläutert.

Argumente des Maklers:

- Makler hat Gesundheitsfragen wörtlich verlesen
- VN hätte die neuen Bedingungen dem Vertrag und dem beiliegenden Merkblatt entnehmen können
- Der Kläger ist Arzt und sollte entsprechendes Know-How hinsichtlich medizinischer Gesundheitsfragen haben

OLG Hamm, Urteil vom 26.06.2024 – 20 U 202/23



Wie hätten Sie entschieden?

OLG Hamm, Urteil vom 26.06.2024 – 20 U 202/23

Entscheidung:

- Aufklärung bzgl. der Konsequenzen des Verlustes der Alterungsrückstellung war zu gering.
 - Bloße Überlassung allg. Informationsblätter eines anderen Versicherers für einen anderen VN reicht nicht aus, um der Aufklärungspflicht nachzukommen. Die genauen Folgen dessen hätten erläutert werden müssen.
 - Gesundheitsfragen müssen so gestellt werden, dass das Risiko eines Missverständnisses beim VN ausgeschlossen ist (vor allem bei Umdeckung im höheren Alter).
- Kein Mitverschulden des VN, da ihn keine Obliegenheit trifft, Fehlvorstellungen durch Lektüre zu korrigieren.
 - Schaden liegt bereits vor, wenn Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht.

Praxistipp

Umdeckungen sind häufig, aber nicht ungefährlich.

Über alle erkennbaren Nachteile ist in der Dokumentation aufzuklären.

So auch über den Verlust von Altersrückstellungen oder über die Wahrheitspflicht zu Gesundheitsangaben.

Anträge sollten immer von Kunden ausgefüllt werden!

Unterlassene Aufklärung über die „Nachteile“ einer Rürup-Rente: Besteht Haftung?

Wie sollte der Makler argumentieren?

OLG Zweibrücken vom 25.10.2023 – 1 U 43/23

Sachverhalt zu Rürup:

Kläger ist selbständiger Schornsteinfeger. Am **08.03.2013** schloss Kläger über Versicherungsvertreter eine Rürup ab. Dokumentation mit handschriftlich „Basis-Rente“ und „600,-“. Im **Oktober 2021** erfuhr der Kläger von den Nachteilen der Rürup-Rente. Er forderte sein Geld (Prämien) zurück und teilte mit, dass er den Versicherungsschein nicht ordentlich gelesen hätte. Er teilte mit, dass er über die Nachteile nicht ordentlich aufgeklärt worden sei. Hätte er erfahren, dass eine Auszahlung des Rückkaufwertes ausgeschlossen sei, hätte er dieses Produkt nicht abgeschlossen.

Vermittler wendet Verjährung ein. Außerdem wollte der Kläger gerade privat für sein Alter vorsorgen. Es ging ihm weder um etwaige Kapitalisierbarkeit, Kündigung oder Vererbbarkeit.

OLG Zweibrücken vom 25.10.2023 – 1 U 43/23



Wie würden Sie entscheiden?

OLG Zweibrücken vom 25.10.2023 – 1 U 43/23

Entscheidung:

- Landgericht wies in erster Instanz Klage ab, da es eine ausreichende Dokumentation annahm und der Kläger eben nicht die Falschberatung bewiesen habe.
- OLG Zweibrücken sieht eine Haftung, da eben nicht ausreichend dokumentiert worden ist. Die Besonderheiten einer Rürup-Rente (fehlende Kündbarkeit, Kapitalisierbarkeit als auch Vererbbarkeit) sind vom Vermittler zu erläutern, da diese von typischen Altersvorsorgeprodukten erheblich abweichen. Dass diese Besonderheiten erläutert wurden, lasse sich dem Beratungsprotokoll nicht entnehmen. Insofern kommt es zu einer Beweislastumkehr. Den Nachweis der richtigen Beratung konnte die Beklagte nicht erbringen.
- Nach Ansicht des OLG Zweibrücken ist jedoch der Anspruch verjährt. Ansprüche aus der Beratungspflichtverletzung unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB (3 Jahre).

OLG Zweibrücken vom 25.10.2023 – 1 U 43/23

Entscheidung:

- Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt (Abs.1 Nr. 2).
- Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- Mit Übersendung des Versicherungsscheins wurden dem Kläger der Umfang und die Besonderheiten der Rürup deutlich vor Augen geführt. Kläger hätte – gleichsam auf ersten Blick und ohne größeren Aufwand – die von ihm reklamierten „Nachteile“ erkennen können. Den Versicherungsschein zu lesen, lag nicht nur auf der Hand, sondern war ersichtlich im ureigenen Interesse auch geboten. Den Versicherungsschein unbeachtet zu lassen, stellt ein erhebliches Verschulden gegen sich selbst dar.
- Der Senat sieht das als **grob fahrlässig** an. Verjährung begann damit zum 01.01.2014 zu laufen und lief damit am 31.12.2016 ab.
- Keine Vermittlerhaftung trotz Pflichtverletzung wegen der Einrede der Verjährung.

Praxistipp

- Behauptete Ansprüche, die länger als 3 Jahre her sind, können schon gut verjährt sein.
- Die Einrede der Verjährung muss erhoben sein und wird sonst nicht durch das Gericht geprüft.
 - Wann wusste der Kunde also was, ist die Frage?
 - Wenn er behauptet nicht gewusst zu haben, hätte er es wissen können?
 - PS: Sie können die Verjährungsfrist im Maklervertrag auf 2 Jahre verkürzen!

Was können Sie tun?



- Wir sind Experten im Maklerhaftungs- und Versicherungsrecht, denn man muss beide Rechtsgebiete beherrschen.
- Wir haben für Sie das Michaelis All Risk Cover mit der CGPA entwickelt, um mehr Haftung zu versichern.
- Wegen des weitreichenden Deckungsumfanges empfehle ich Ihnen dieses Produkt!
- Wir bieten allen unseren Dauerberatungsmandanten kostenfrei 15 Millionen Exzedentenversicherungsschutz (einfach maximiert p.A.) für deren, also Ihre, Versicherungsvermittlung!
- Beraten Sie ganzheitlich.
- Dokumentieren Sie immer.
- Aktualisieren Sie Ihren Maklervertrag.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich hoffe, es hat Ihnen auch
viel Spaß gemacht und es
war zumindest ein Tipp dabei?

Danke!

Ihr,

Stephan Michaelis



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE